

Ausgabe 32

12. August 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BZSt: Fachliche Auslegungshinweise zum Country-by-Country Reporting

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. August 2021

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Voraussetzungen des Verbots des Abzugs von sog. Bestechungsgeldern

Ausübung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG durch ausländische Personengesellschaft

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BZSt: Fachliche Auslegungshinweise zum Country-by-Country Reporting

Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 09. August 2021 fachliche Auslegungshinweise zum Country-by-Country Reporting veröffentlicht.

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden in § 138a Abs. 2 Nummer 1 Abgabenordnung die Worte „ausgehend vom Konzernabschluss“ gestrichen. Diese Streichung stellt klar, dass neben dem Konzernabschluss auch weitere Datenquellen, wie zum Beispiel die interne Rechnungslegung, zur Erstellung des länderbezogenen Berichts herangezogen werden dürfen. Folglich sind **alle** Geschäftseinheiten in den länderbezogenen Bericht mit einzubeziehen.

Die Änderungen des § 138a Abs. 2 Nummer 1 Abgabenordnung sind für alle offenen Fälle anzuwenden. Das bedeutet konkret, dass diese Anpassung für alle länderbezogenen Berichte, die ab dem 29. Dezember 2020 eingereicht worden sind bzw. werden, Anwendung findet. Die Korrektur eines bereits eingereichten länderbezogenen Berichts führt dazu, dass der Fall wieder als offen zu betrachten ist.

Klarstellung zu § 138a Abs. 2 Nummer. 1 lit d) und lit e)

Nach § 138a Abs. 2 Nummer 1 lit. d und lit. e sind die gezahlten bzw. die gezahlten und zurückgestellten Steuern pro Steuerhoheitsgebiet auszuweisen. Somit sind die Werte aufgrund der sprachlich-grammatischen Auslegung wie folgt einzutragen:

1. Steueraufwand bzw. abgeflossene Steuerbeträge

Diese Werte sind als positive Werte in den länderbezogenen Bericht einzutragen.

2. Steuererträge bzw. zugeflossene Steuerbeträge

Diese Werte sind als negative Werte in den länderbezogenen Bericht einzutragen.

Eine reine Übernahme der Daten aus den Rechnungslegungsprogrammen und die Beibehaltung der entsprechenden Vorzeichenlogik kann zu Ergebnissen führen, die der oben genannten Auslegung widersprechen.

Sollten Datensätze übermittelt worden sein, die nicht dieser Auslegung entsprechen, sind Korrekturen vorzunehmen.

Für Fragen bezüglich des Korrekturprozesses steht den Steuerpflichtigen der Fachbereich CbCR des BZSt zur Verfügung.

Berücksichtigung von Dividenden

Außerdem weist das BZSt darauf hin, dass für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, eine Berücksichtigung von Dividenden anderer Konzerngesellschaften innerhalb der Position Jahresergebnis vor Steuern (vgl. § 138a Abs. 2 Nummer 1 lit. f) nicht mehr erlaubt ist.“

Genauere Erläuterungen sind im „Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting“ unter dem folgenden Kapitel zu finden:

- II. 7 „Treatment of dividends for purposes of “profit (loss) before income tax”, “income tax accrued (current year)” and “income tax paid (on cash basis)” in Table 1““

Die Guidance kann mit den folgenden Links aufgerufen werden:

- <https://www.oecd.org/ctp/guidance-on-the-implementation-of-country-by-country-reporting-beps-action-13.pdf> (Direktlink)
- <https://www.oecd.org/tax/beps/guidance-on-country-by-country-reporting-beps-action-13.htm> (Link zur Versionsübersicht)

Fundstelle

BZSt online, [Meldung vom 09. August 2021](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. August 2021

Urteil II R 34/18: Gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts gegenüber einem Vermächtnisnehmer

06. Mai 2021

Ist ein Vermächtnis auf Zuwendung von Grundbesitz gerichtet, ist für die Besteuerung der nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert festzustellende Grundbesitzwert maßgeblich. Vermächtnisnehmer sind wie Erben und Miterben am Feststellungsverfahren beteiligt, wenn Gegenstand des Vermächtnisses ein nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert zu bewertendes Grundstück ist. Eine (eigene) gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten allein gegenüber dem oder --bei mehreren-- den Vermächtnisnehmern ist in §§ 151 ff. BewG nicht vorgesehen. Ein eigenständiger Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert gegenüber einem Vermächtnisnehmer ist fehlerhaft, aber nicht unwirksam.

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 30/18: Grundstücksentnahme bei Bestellung von Erbbaurechten

31. März 2021

Die Bestellung von Erbbaurechten an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und die anschließende Bebauung durch die Berechtigten führt zur Entnahme der Grundstücke, falls die endgültige Nutzungsänderung mehr als 10 % der Gesamtfläche des Betriebs betrifft. Ist die Geringfügigkeitsgrenze von 10 % überschritten, kommt es für das Vorliegen einer Entnahme regelmäßig nicht auf einen Vergleich der Erträge aus der Vermögensverwaltung und der Land- und Forstwirtschaft oder auf die Anwendung anderer Abgrenzungskriterien an.

[Zum Urteil](#)

Urteil XI R 29/20: Pflicht zur Einreichung einer E-Bilanz bei finanziellem Aufwand von ca. 40 €

21. April 2021

§ 5b Abs. 1 EStG ist verfassungsgemäß. Eine "unbillige Härte" i.S. des § 5b Abs. 2 EStG liegt nicht bereits deshalb vor, weil die Einkünfte des bilanzierenden Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr gering oder negativ sind. Vielmehr ist zu beurteilen, ob angesichts des Umfangs der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten unverhältnismäßig sind. Nur wenn dies der Fall ist, liegt ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand i.S. des § 150 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 AO vor.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil III R 1/20: Rückforderung von Kindergeld bei Auszahlung an das Kind

14. April 2021

[Zum Urteil](#)

Urteil III R 36/20: Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

14. April 2021

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Voraussetzungen des Verbots des Abzugs von sog. Bestechungsgeldern

Soweit die Zuwendung von Vorteilen sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG den Gewinn nicht mindern dürfen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, muss auch der subjektive Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Nach den von der Großbetriebsprüfung hinsichtlich der Klägerin getroffenen Feststellungen stellte eine Steuerpflichtige ihren Abnehmern höhere Preise als die tatsächlich vereinbarten in Rechnung, wobei die Abnehmer die höheren Beträge auch tatsächlich beglichen (sog. Überfakturierungen). In Höhe der Mehrbeträge leistete die Steuerpflichtige Provisionszahlungen an eine Schweizer AG, die nach Feststellung der Großbetriebsprüfung keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhalten habe. Ein Großteil der Beträge floss dann an die ausländischen Abnehmer der Steuerpflichtigen zurück.

Die Großbetriebsprüfung versagte den Betriebsausgabenabzug auf der Grundlage von § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO). Da die Zahlungen außerdem als Handlungen im ausländischen Wettbewerb der Bestechung im geschäftlichen Verkehr gedient hätten, kam nach Auffassung der Großbetriebsprüfung auch eine Versagung des Betriebsaufgabenabzugs nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der in den Streitjahren gültigen Fassung –EStG– i.V.m. § 299 Abs. 2 und Abs. 3 StGB in Betracht.

Die Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Die Betriebsausgaben seien nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG nicht abzugsfähig. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet insbesondere aus, wenn mit einer Zahlung der Straftatbestand des § 299 Abs. 2 StGB verwirklicht werde. Dabei genüge die abstrakte Strafbarkeit nach deutschem Recht unabhängig vom Verschulden des Zuwendenden.



Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts tragen nicht dessen Entscheidung, dass die streitbefangenen Aufwendungen als Betriebsausgaben dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG i.V.m. § 299 Abs. 2 und Abs. 3 StGB unterliegen.

Die Vorschrift wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) mit dem Ziel neu gefasst, das darin schon zuvor formulierte Abzugsverbot zur wirksameren Bekämpfung von Korruption unabhängig von der Ahndung einer Bestechungshandlung auszugestalten (vgl. BTDrucks 14/23, S. 169).

Es genügt seither (auch in den Streitjahren) eine rechtswidrige Tat i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB (vgl. auch BTDrucks 14/23, S. 169).

Weil nach § 15 StGB nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht, muss allerdings – anders als das Finanzgericht meint – auch der subjektive Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt sein (vgl. BFH, Urteil v. 14. Mai 2014, X R 23/12, BStBl II 2014, 684, Rz 55).

Aufgrund der bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts kann der BFH –soweit bei den streitbefangenen Aufwendungen von Betriebsausgaben auszugehen ist– auch nicht beurteilen, ob bzw. inwieweit die Nichtberücksichtigung dieser Aufwendungen auf § 160 Abs. 1 Satz 1 AO gestützt werden könnte.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 15. April 2021 ([IV R 25/18](#)), veröffentlicht am 05. August 2021; siehe auch die im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteile [IV R 26/18](#) und [IV R 27/18](#) vom selben Tag.

Ausübung des Wahlrechts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG durch ausländische Personengesellschaft

Die als Mitunternehmerschaft anzusehende ausländische Personengesellschaft wird für Zwecke der Ermittlung der steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte als „fiktive“ Normadressatin des § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG behandelt; ein danach ggf. bestehendes Gewinnermittlungswahlrecht ist von ihr selbst, nicht von ihren inländischen Gesellschaftern auszuüben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Streitig ist, ob eine ausländische Buchführungs- und Abschlusspflicht der Personengesellschaft das Gewinnermittlungswahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG (wie von der Finanzverwaltung vertreten) sperrt.

Die Klage vor dem Hessischen Finanzgericht hatte nur in geringem Umfang Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Auch ausländische gesetzliche Vorschriften, die eine Buchführungs- und Abschlusspflicht begründen, können in der im Streitfall vorliegenden Fallkonstellation das (materielle) Gewinnermittlungswahlrecht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG ausschließen.

Das Eingreifen der Sperrwirkung setzt voraus, dass die ausländischen Gesetze sowohl eine Buchführungs- als auch eine Abschluss- und damit Bilanzierungspflicht normieren.

Es ist aber nicht erforderlich, dass die ausländischen gesetzlichen Pflichten mit den deutschen funktions- und informationsgleich sind.

Besteht für die ausländische Personengesellschaft keine Sperrwirkung aufgrund einer gesetzlichen (ausländischen) Buchführungs- und Abschlusspflicht, steht es ihr frei, ihr Wahlrecht entsprechend den inländischen Regeln auszuüben.

Das Finanzgericht wird zu ermitteln haben, ob die Personengesellschaft nach luxemburgischen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet war, Bücher zu führen und Abschlüsse zu erstellen.

Bei Bejahung dieser Frage ist die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gesperrt. Der Gewinn ist dann durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG nach den innerstaatlichen Vorschriften zu ermitteln.

Sollte die Frage zu verneinen sein, wird das Finanzgericht (nochmals) der Frage nachzugehen haben, ob die Personengesellschaft bereits vor Einreichung der Einnahmen-Überschussrechnung die nach luxemburgischen Vorgaben (dann freiwillig) erstellten Abschlüsse (Bilanzen) fertiggestellt und als endgültig angesehen hat. Ein starkes Beweisanzeichen für die Wahlrechtsausübung ist die Übersendung der Gewinnermittlung an die Steuerbehörden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 20. April 2021 ([IV R 3/20](#)), veröffentlicht am 05. August 2021; siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil [IV R 20/17](#) vom selben Tag.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

